

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Energieleitlinien Stadt Köln 2021**

**Beschlussorgan**

Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	22.04.2021
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	26.04.2021
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021

**Beschluss:**

Der Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft nimmt die Anpassung der Energieleitlinien zur Kenntnis und beschließt – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss-, dass diese unter dem neuen Titel „Energieleitlinien Stadt Köln - 2021“ ab sofort verbindlich bei allen städtischen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen in dieser Form umgesetzt werden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein** **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen (Investitionsaufwendungen zur Errichtung)

\_\_\_\_\_ €

Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ % **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme \_\_\_\_\_ €Zuwendungen/Zuschüsse  Nein  Ja \_\_\_\_\_ %**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. (regelmäßige Folgeaufwendungen zum Betrieb (Energie) und zur Wartung/Prüfung) \_\_\_\_\_ €

c) bilanzielle Abschreibungen \_\_\_\_\_ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge \_\_\_\_\_ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten \_\_\_\_\_ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen \_\_\_\_\_ €

b) Sachaufwendungen etc. \_\_\_\_\_ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Kühlung führen zu einem Ressourcenverbrauch, welcher eine Zunahme der CO<sup>2</sup>-Emission über den Lebenszyklus bewirkt.

In den letzten Jahren kam es verstärkt zu anhaltend heißen Temperaturen während der Sommermonate und damit auch zu steigenden Temperaturen in den städtischen Dienstgebäuden. Insbesondere in den städtischen Kindertagesstätten stellt dies die Fachverwaltung (IV/51 Kita-Bau) vor erhebliche Herausforderungen, da hier aufgrund der Betreuungsverpflichtung keine Möglichkeit besteht, die Kernarbeitszeit aufzuheben oder im Home Office die Arbeitszeit zu erbringen. Darüber hinaus sind nicht nur die Beschäftigten, sondern auch die betreuten Kinder von der Hitzeentwicklung in den Kindertagesstätten akut betroffen. Die Fachverwaltung (IV/51 Kita-Bau) sieht daher für den Bereich der Kindertagesstätten mit signifikant hohen Raumtemperaturen dringenden Handlungsbedarf im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und hält den (auch nachträglichen) Einbau von Klimageräten in Gebäuden mit bauphysikalischen Mängeln für erforderlich, vor allem aber an den Containerstandorten als dringend geboten an. Der Betreuungsanspruch kann nach Einschätzung der Fachverwaltung (IV/51 Kita-Bau) in diesen Einrichtungen für die Dauer einer Hitzeperiode zukünftig nicht mehr sichergestellt werden, eine Kompensation in umliegenden Einrichtungen ist in dem erforderlichen Umfang nicht möglich. Diesem Vorgehen steht jedoch der politische Beschluss zur grundsätzlichen Anwendung der aktuellen „Energieleitlinien Stadt Köln 2017“ bei allen Neubauvorhaben entgegen, die eine aktive Kühlung oder Klimatisierung lediglich in Sonderzonen zulassen. Dort heißt es:

- „Die Kühlung von Sonderzonen ist nur in Ausnahmen gestattet und auf ein Minimum zu begrenzen. Generell ist zu prüfen, ob die Wärmelasten durch natürliche Luftwechsel abgeführt werden können, eine mechanische Nachtlüftung zur kontrollierten Nachtauskühlung ohne Anforderungen an die Geräusch- und Zugfreiheit ausreicht oder eine adiabate Kühlung möglich ist. Gegebenenfalls sind alternative Kühlsysteme einzusetzen. Eine gleichzeitige Heizung und Kühlung ist durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.“

Um eine einvernehmliche und einheitliche Vorgehensweise abzustimmen und festzulegen, hat der Verwaltungsvorstand beschlossen, eine erforderliche Beschlussvorlage zur Änderung der Energieleitlinie anfertigen zu lassen. In die Ausnahmeregelung zur Kühlung von Sonderzonen werden explizit „Kindertagesstätten“ aufgenommen. Auch weiterhin gilt hierbei die Kühlung von Kindertagesstätten als „Ultima ratio“.

Der neue Text lautet nun wie folgt:

- „Die Kühlung von Sonderzonen ist nur in Ausnahmen gestattet und auf ein Minimum zu begrenzen. Ausnahmen bilden zum Beispiel **Kindertagesstätten**, Ausstellungs- und Depotbereiche in den Museen oder auch Veranstaltungsräume wie eine Schulaula. Generell ist zu prüfen, ob die Wärmelasten durch natürliche Luftwechsel abgeführt werden können, eine mechanische Nachtlüftung zur kontrollierten Nachtauskühlung ohne Anforderungen an die Geräusch- und Zugfreiheit ausreicht oder eine adiabate Kühlung möglich ist. Gegebenenfalls sind alternative Kühlsysteme einzusetzen. Eine gleichzeitige Heizung und Kühlung ist durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.“

Bei der Bewertung, ob Klimageräte in einer Kindertagesstätte eingebaut werden können oder nicht, ist aus Sicht der Fachverwaltung die Klimaneutralität und der ausgerufene Klimanotstand trotz seiner enormen Wichtigkeit für diese Sonderbauten von nachgelagerter Bedeutung. In Kindertagesstätten sind nicht nur die Beschäftigten einer besonderen Arbeitsplatzsituation ausgesetzt. Es werden vor allem Kinder im Alter zwischen 1 und 6 Jahren in die Obhut der Stadt Köln gegeben, für die während der Dauer der Betreuungszeit auch die volle Verantwortung übernommen wird.

**Gleichzeitig** mit dieser qualitativen Erweiterung der Energieleitlinien an sich ändernde klimatische Rahmenbedingungen **wurden auch notwendige Anpassungen vorgenommen**, die durch Novellierungen in technischen Richtlinien- und DIN- Normenwerken sowie der aktuellen Energiegesetzgebung (Ablösung der bisherigen „Energieeinsparverordnung“ durch das „Gebäudeenergiegesetz“) erforderlich wurden. Die „Energieleitlinien Stadt Köln 2017“ wurden in ihren Bezügen und Formulierungen **auf die aktuelle Norm- und Gesetzgebung angepasst**. Die aktuelle Fassung wurde dabei in ihrer Grundstruktur nicht verändert, sondern um nicht mehr aktuelle Bezüge zu den gesetzlichen Randbedingungen bereinigt. Um dem neuen Stand auch im Titel Ausdruck zu verleihen, wurde dieser auf „Energieleitlinien Stadt Köln 2021“ geändert. Nach wie vor ist für Neubauten die Passivhaus-Bauweise wie bisher auch Kernanforderung der städtischen Energievorgaben.

Anlage 1: Energieleitlinien Stadt Köln 2021